

genannter Hegi "dem hohen Gerichten undt Malefiz anhängig" gemacht werden müsse. Aufgrund der gemeinsamen Verträge wolle man ihnen daher den Angeklagten an der Grenze übergeben, knüpfe jedoch die Bedingung daran, dass ihnen alle deswegen aufgelaufenen Kosten beglichen würden und man bei einer ähnlichen Begebenheit Gegenrecht halten solle. Schliesslich habe auch Zug "Jnn Etwelchen bezirckhen deroselbigen Territory undt Potmäsigkeit [ebenso] die hohen gericht ... anzuesprechen".

Sobald ihnen der diesbezüglich abgesandte Bote ihre "Gemüets Meinung" überbringe, werde man den Gefangenen "sambt deren Kundschaften undt seiner bekhandtnus" dem Landvogt von Knonau ausliefern.

Kopie
AH 39, 249-250 - Blatt 250 leer

126

[1668 Dezember]

A

KUNDSCHAFTSAÜFNAMEN WEGEN BLASPHEMISCHER AEUSSERUNGEN DES [SCHULMEISTERS] VON KNONAU, RUDOLF HEGI

2

Rudolf Hegi von Knonau solle am 28. Dezember 1667¹ im Wirtshaus in Steinhausen über die Mutter Gottes sowie die Kreuztragung Christi gotteslästerliche Worte geäussert haben, worauf dieser von Obrigkeit wegen [d.h. durch Ammann und Rat von Stadt und Amt Zug] gefangengesetzt worden sei.

Die Zeugen Beat Jakob Schmid von Baar, Melchior Schlumpf, Hans Schlumpf, Beat Jakob Schlumpf und Matthias Rüttimann, alle von Steinhausen, sowie Jakob Schlumpf und Wolfgang Brem hätten unter Eid die folgenden Kundschaftsaussagen gemacht: s. AH 39/123

Zu den ihm vorgehaltenen Anschuldigungen habe Hegi gemeint, dass er "solche abscheüwliche Wohrt Zwahr Jnn trunckhenheit ausgegosen ... habe, Mit dem onderscheidt, das er einen Predicanten vohn Tueris [?] us frankreich undt nit Chur gemeindt" habe. Die geäusserten gotteslästerlichen Worte täten ihm leid, müsse er doch zugeben, "widter die May. Gottes unndt dann seiner lieben Mueter Mariam, als Welche Er eben auch für Ein Reine Jungfr. halte, So schwächlich Geredt Zue haben".

3

[Zusatz von anderer Hand:] *"Welches er hegi nachgenz dergestalten usgelegt, das Einer In franckreych Von Zuris [?] oder Turris buecher von allerlei Religionen usgehen lassen: so In holland getrucktt worden undt vom Creuz Christi tractieren thue; dass wohl 30 derselbigen vorgeben werde Zue sein als Zue hierusalem Zuo Rom und anderstwo, und wan er wüsste, welches das rächte wäre, er dasselbige anbetten wolte."*

1) Müsste wohl 1668 heissen.

AH 39, 251-252

127

[1669 Januar 1.] 1668 Dezember 22., Knonau A
 SCHREIBEN VON LANDVOGT HANS HEINRICH MEYER AN RAT UND STATTHALTER
 TER BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN, ZUG

Gestern abend habe ihm sein Untervogt Walder mitgeteilt, dass er das wegen des verhafteten Rudolf Hegi von Knonau aufgesetzte *"Fürschryben"* an Ammann und Rat [von Stadt und Amt Zug] übergeben habe.

Obwohl er gehofft, Zug werde daraufhin den Angeklagten umgehend freilassen, sei dem, wohl deswegen, weil die von Hegi geäusser- ten Worte gegen ihr Bekenntnis gerichtet gewesen, nicht so ge- wesen.

Ammann und Rat [von Zug] hätten nun - wie er vernommen - ihn, Zurlauben, dazu ausersehen, sich dieser Sache wegen mit ihm, dem Landvogt, zu treffen, *"und dass hierzu der Morndrige tag ernambset seige, die stund und das Orth Mir Zebestimmen überlassen"* worden sei. Folglich möchte er ihn denn morgen um 10 Uhr im Wirtshaus zu Steinhausen - *"In Myner Gnedigen Lieben herren und Oberen [Bürgermeister und Rat von Zürich] der Enden habenden hohen Grichten, allwo sich disere Zutragenheit begäben"* - treffen. Falls ihm die genannte Stunde aber nicht passe, möge er dies unverzüglich seinen Untervogt wissen lassen.

Original, Siegel abgefallen
 AH 39, 253-254 - Blatt 253^V und 254^R leer